

BfGT

Bürger für Gütersloh e. V.

- Ratsfraktion -

Postfach 123 - 33242 Gütersloh • Lindenstr. 16 – 33332 Gütersloh

☎ 05241 – 222 772 / Fax 15064 – www.bfgt.de / e-Mail: info@bfgt.de

PLANUNGSAUSSCHUSS der STADT GÜTERSLOH

z. Hd. des Vorsitzenden Heiner Kollmeyer
Berliner Str. 70 – Rathaus – 33330 Gütersloh

Guten Tag, Herr Kollmeyer.

In der Sitzung des Planungsausschusses am 23. Mai 2013 bittet die **BfGT** Fraktion folgendes Thema auf die Tagesordnung zu setzen:

Dichtheitsprüfung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen – Änderung / Ergänzung der Satzung der Stadt Gütersloh gemäß LWG NRW zur Festlegung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen.

Die **BfGT** Fraktion beantragt folgende Beschlussfassung:

- **Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat einen Satzungsentwurf zur Ergänzung / Änderung der städtischen Entwässerungssatzung vom 24.09.2010 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.**
- **In dem Satzungsentwurf aufzunehmen ist die Regelung, dass außerhalb von Wasserschutzgebieten private Haus- und Grundstückseigentümer nicht zu einer Kanaldichtheitsprüfung verpflichtet werden.**
- **Innerhalb von Wasserschutzgebieten gilt die Regelung, dass nur häusliche Abwasserleitungen, die vor dem 01.01.1965 errichtet wurden, geprüft werden.**

Begründung:

Am 27.2.2013 hat der Landtag das Landeswassergesetz modifiziert. Das Gesetz wird in Kürze in Kraft treten.

In § 61 LWG NRW ist eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung vorgesehen. In dieser Rechtsverordnung sollen sämtliche Einzelheiten zur Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen wie z.B. Fristen, Prüfmethode, Prüfbescheinigungen geregelt werden. In einem § 53 Abs. 1 e LWG NRW (neu) wird zusätzlich geregelt, dass die Stadt bzw. Gemeinde durch Satzung Prüffristen regeln kann, aber nicht muss.

Dichtheitsprüfungen von privaten Abwasserkanälen werden seitens des Gesetzgebers somit nur noch in Wasserschutzgebieten vorgeschrieben. Allgemein gilt, dass es jeder Kommune freigestellt ist, in ihrer Satzung Prüfungen und Fristen für Haus-/Grundstücksanschlüsse festzulegen. Jede Kommune entscheidet somit selbst, ob sie an den von ihr erlassenen Satzungsbestimmungen zur Dichtheitsprüfung festhält oder diese wieder aufhebt bzw. ergänzt.

Unabhängig von der Vorlage einer Durchführungsbestimmung wird der Verwaltung durch den politischen Auftrag frühzeitig aufgegeben, die bestehende Möglichkeit einer Dichtheitsprüfung außerhalb der Wassergebiete nicht in die neue Satzung aufzunehmen.

Nach der Modifizierung des Landeswassergesetzes sind unabhängig von Durchführungsbestimmungen bereits in vielen Kommunen Anträge zu entsprechenden Satzungsänderungen beschlossen worden.

Mit besten Grüßen

Nobby Morkes

(Fraktionsvorsitzender)

BfGT Ratsfraktion Bürger für Gütersloh e. V.

Gütersloh, 06. Mai 2013

BfGT Bürger für Gütersloh e. V. Wir Bürger werden mitbestimmen!